

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

FREITAG, DEN 21. OKTOBER

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Neuengamme, Curslack, Alsterdorf, Barmbek-Süd, Langenhorn und Bergedorf.	1793	Bericht der Wahlkreiskommission für die 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen –	1794

BEKANNTMACHUNGEN

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Neuengamme, Curslack, Alsterdorf, Barmbek-Süd, Langenhorn und Bergedorf

I.

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102, 104), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Bei der Blauen Brücke von Neuengammer Hausdeich bis Curslack Deich
2	Lütte Stegel von Achter de Wisch bis 71 Meter nach Norden
3	Am Brabandkanal von Sengelmanstraße bis Flurstück 1971/2378 einschließlich
4	Am Brabandkanal von Flurstück 3116 teilweise/2908 einschließlich bis Maienweg

- 5 Am Brabandkanal von Flurstück 1971/2378 ausschließlich bis Flurstück 3116 teilweise/2908 ausschließlich
- 6 Elfriede-Lohse-Wächter-Weg ausschließlich Stichstraße abgehend zwischen Hausnummer 26 und Hausnummern 6, 6a, 6b, 8, 8a, 8b von Erika-Mann-Bogen bis Friedrichsberger Straße
- 7 Timmweg von Tangstedter Landstraße bis Timmstieg einschließlich

II.

Widerruf:

Folgende Bekanntmachung wird widerrufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2011 (Amtl. Anz. Nr. 95 S. 2632), II. Erweiterung und Verbesserung, laufende Nummer 2: Stuhrohrstraße von Weidenbaumsweg bis Kampdeich Maßnahmen: Erwerb und Freilegung der Flächen Erweiterung der Fahrbahn Herstellung der Parkflächen

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 21. Oktober 2016

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1793

Bericht der Wahlkreiskommission für die 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen –

Inhalt

- 1. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission**
 - 1.1 Aufgabe der Kommission
 - 1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission
 - 1.3 Tätigkeit der Kommission
 - 2. Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen**
 - 2.1 Ausgangslage
 - 2.1.1 Grundsätze der Überprüfung
 - 2.1.2 Begriff der Wahlberechtigten
 - 2.2 Wahlkreiseinteilung in den Bezirken
 - 2.2.1 Bezirk Hamburg-Mitte
 - 2.2.2 Bezirk Altona
 - 2.2.3 Bezirk Eimsbüttel
 - 2.2.4 Bezirk Hamburg-Nord
 - 2.2.5 Bezirk Wandsbek
 - 2.2.6 Bezirk Bergedorf
 - 2.2.7 Bezirk Harburg
 - 2.3 Zusammenfassung
 - 3. Empfehlung der Wahlkreiskommission**
- Anlagen

1. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313) eine ständige Wahlkreiskommission institutionalisiert worden. Einrichtung, Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission sind in § 18 Absätze 5 bis 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), geregelt.

Gemäß § 18 Absatz 5 BüWG ernennt die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerschaft eine ständige Wahlkreiskommission. Diese Regelung entspricht § 3 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG), wonach die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident eine ständige Wahlkreiskommission für die Wahl zum Deutschen Bundestag ernennt. Die Mitglieder dieser Wahlkreiskommission des Bundes werden in ständiger Staatspraxis nur für eine Legislaturperiode ernannt. Dem hat sich Hamburg angeschlossen. Am 9. November 2015 (Bürgerschafts-Drucksache 21/2143) hat die Präsidentin der Bürgerschaft die Mitglieder der Wahlkreiskommission für die 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft ernannt.

1.1 Aufgabe der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft sowie für die

Wahl zu den Bezirksversammlungen jeweils über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält (vgl. § 18 Absatz 6 BüWG; für die Bezirksversammlungswahl i.V.m. § 1 Absatz 1 Bezirksversammlungswahlgesetz – BezVWG). Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in § 18 Absatz 2 BüWG genannten Grundsätze zu beachten. Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in § 18 Absatz 2 BüWG genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält.

Die Berichte hat die Wahlkreiskommission der Bürgerschaft innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode zu erstatten (§ 18 Absatz 7 BüWG für die Bezirksversammlungswahl i.V.m. § 1 Absatz 1 BezVWG).

Der Bericht zu der Wahlkreiseinteilung der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft muss auf Grund ihrer konstituierenden Sitzung am 2. März 2015 bis zum 2. Juni 2017 der Bürgerschaft zugeleitet werden.

Die Wahlperiode der Bezirksversammlungen ist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz an die Wahlperiode des Europäischen Parlaments gekoppelt, die mit der konstituierenden Sitzung am 1. Juli 2014 begonnen hat. Die Wahlkreiskommission muss daher ihren Bericht zu der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen bis zum 1. Oktober 2016 der Bürgerschaft zuleiten.

1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission

Die von der Präsidentin der Bürgerschaft zu ernennende Wahlkreiskommission besteht gemäß § 18 Absatz 5 BüWG aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

Am 9. November 2015 hat die Präsidentin der Bürgerschaft die Mitglieder der Wahlkreiskommission ernannt (Bürgerschafts-Drucksache 21/2143). Nach dem auf Grund des Ruhestands von Landeswahlleiter a.D. Willi Beiß bedingten Wechsel in der Landeswahlleitung ist die Wahlkreiskommission seit dem 12. Januar 2016 wie folgt besetzt (Bürgerschafts-Drucksache 21/2671):

Herr Oliver Rudolf	Landeswahlleiter
Frau Susanne Walter	Richterin am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht
Herr Ernst-Otto Schulz	Richter am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht
Herr Matthias Cantow	
Frau Gesine Dräger	
Herr Dr. Manfred Jäger	
Herr Martin Wittmaack	

1.3 Tätigkeit der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 9. Dezember 2015 die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung gegeben.

In zwei Sitzungen am 11. Februar und am 21. März 2016 hat die Wahlkreiskommission die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen überprüft und sich über Änderungsnotwendigkeiten beraten. Als sachverständige Vertreterin des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein hat Frau Juliana Mausfeld an den Sitzungen teilgenommen.

Die Wahlkreiskommission hat den Bezirksamtsleitungen und Bezirksversammlungen jeweils für ihren Bezirk sowie der Bezirksaufsichtsbehörde für das Wahlgebiet insgesamt mit jeweiligem E-Mail-Anschreiben nebst Anlagen vom 23. März bis zum 17. Mai 2016 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von der Kommission beabsichtigten Empfehlungen an die Bürgerschaft gegeben. Die Ergebnisse der Anhörung sind soweit eine Stellungnahme erfolgt ist, im nachfolgenden Teil jeweils zu dem betreffenden Bezirk dargestellt.

2. Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen

2.1 Ausgangslage

Nach § 3 BezVWG sind die Bezirke für die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Wahlkreise einzuteilen. Auf Basis der Vorschläge der Bezirksversammlungen wurden der Bezirk Altona durch Gesetz vom 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623) und die übrigen Bezirke durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48) in Wahlkreise eingeteilt.

2.1.1 Grundsätze der Überprüfung

Nach den in § 18 Absatz 2 BüWG i.V.m. § 1 Absätze 1 und 4 BezVWG genannten Grundsätzen sind die Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten und die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

Die Wahlkreiskommission hat die Zahlen der zu den Bezirksversammlungen wahlberechtigten Bevölkerung jeweils in den Bezirken und in den einzelnen Wahlkreisen betrachtet und intensiv etwaige Notwendigkeiten einer Neuabgrenzung der Wahlkreise sowie einer Änderung der Verteilung der nach Wahlkreiseinschlüssen zu vergebenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise erörtert.

Eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung kann nach dem Bürgerschaftswahlgesetz aus zwei Gründen erforderlich sein:

- Zum einen ist nach § 18 Absatz 3 BüWG eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung erforderlich, wenn gemäß § 18 Absatz 3 BüWG die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 33 % vom Hundert nach oben oder unten abweicht.
- Zum anderen ist eine Neuabgrenzung der Wahlkreise nach § 18 Absatz 1 BüWG erforderlich, wenn die vorzunehmende Verteilung der nach Wahlkreiseinschlüssen zu vergebenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise

vorschlägen zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise bei der bestehenden Wahlkreiseinteilung dazu führen würde, dass ein Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze erhalten müsste.

Ergänzend ist nach Auffassung der Wahlkreiskommission die Erfolgswertgleichheit als verfassungsrechtlicher Grundsatz der Wahlgleichheit in der Weise bei der Wahlkreiseinteilung zu berücksichtigen, dass den Stimmen der Wählerinnen und Wähler durch eine annähernd gleiche Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz eine annähernd gleiche Erfolgchance am Kreationsvorgang beigemessen wird.

Für die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist in § 3 Absatz 1 Nummer 3 BWahlG eine Soll-Abweichungstoleranz von 15 vom Hundert nach oben oder unten festgelegt. Dabei werden die Wahlkreismandate in Ein-Mandats-Wahlkreisen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl vergeben. Zwar werden bei Hamburg-Wahlen die Wahlkreissitze zunächst nach dem Prinzip der Verhältniswahl auf die Wahlkreislisten verteilt und erst im zweiten Schritt bei der konkreten Sitzzuteilung auf eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber nach dem Mehrheitsprinzip zugeteilt. Die Erfolgswertgleichheit wirkt sich aber analog im Hinblick auf die Repräsentanz der Wahlkreise und der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen aus. Insofern ist eine Übertragbarkeit gegeben.

Übertragen auf die Mehr-Mandats-Wahlkreise bei Hamburg-Wahlen bedeutet dies, dass zunächst für jeden Wahlkreis rechnerisch die Anzahl der Wahlberechtigten ermittelt wird, die auf einen Sitz entfällt. Hierfür wird die Anzahl der Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlkreis durch die Anzahl der über diesen Wahlkreis zu besetzenden Sitze dividiert. Anschließend wird das arithmetische Mittel der Wahlberechtigten je Sitz über alle Wahlkreise des jeweiligen Bezirkes gebildet. Nach Auffassung der Wahlkreiskommission soll die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen auf einen Sitz entfallende Anzahl der Wahlberechtigten in Anlehnung an § 3 Absatz 1 Nummer 3 BWahlG nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von dem errechneten Durchschnitt abweichen.

2.1.2 Begriff der Wahlberechtigten

Die Wahlkreiskommission hat gemäß § 18 Absatz 6 BüWG u.a. die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten.

Anknüpfend an die Beschlüsse der Wahlkreiskommissionen der vorangehenden Wahlperioden hat die Wahlkreiskommission beschlossen, als Berechnungsgrundlage für die Zahl der Wahlberechtigten das Melderegister nach dem Stand des letzten Jahresabschlusses – für die Wahlkreiseinteilung zu den Bezirksversammlungen der 31. Dezember 2015 – heranzuziehen.

2.2 Wahlkreiseinteilung in den Bezirken

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat auf der Basis der Anzahl der Wahlberechtigten zur Bezirksversammlungswahl nach dem Melderegister mit Stand vom 31. Dezember 2015 für die in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG festgelegte Wahlkreiseinteilung die Abweichung der einzelnen Wahlkreise von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße sowie die Verteilung der Sitze auf die bestehenden

Wahlkreisenach dem Divisorverfahren mit Standardrundung berechnet*).

2.2.1 Bezirk Hamburg-Mitte

Die Berechnung auf der Basis der Wahlberechtigten mit Stand 31. Dezember 2015 hat folgendes Ergebnis (Anlage 2):

Nach den vorliegenden Daten hat der bestehende Wahlkreiszuschnitt zur Folge, dass in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG bei der Wahlkreiseinteilung für den Bezirk Hamburg-Mitte die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis 6 (Billstedt-Süd) von vier auf drei herab und für den Wahlkreis 8 (Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk) von drei auf vier hinaufzusetzen ist.

Im Übrigen werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG berührt, auf Basis der diesem Bericht zugrunde zu legenden Bevölkerungszahlen nach dem Melderegister mit Stand vom 31. Dezember 2015 aber noch nicht überschritten:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen entfallen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze.

Die Anzahl der Wahlberechtigten weicht in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis ab. Die höchste Abweichung besteht bei dem Wahlkreis 3 (Hamm) mit +18,9 vom Hundert und liegt damit innerhalb der Abweichungstoleranz.

Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Stabilität bei der Wahlkreiseinteilung ist jedoch zweifelhaft:

Die Wahlkreise 1 (Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli) und 6 (Billstedt-Süd) liegen mit einer Sitzzuteilungszahl von 4,46 bzw. 3,46 nahe an der Rundungsgrenze zu einem weiteren Sitz und der Wahlkreis 3 (Hamm) liegt mit 4,50 genau auf der Rundungsgrenze.

Nach einer Aufstellung der bis 2019 zu erwartenden Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 100 Wohneinheiten im Bezirk Hamburg-Mitte (Anlage 3) zeichnet sich ein im Vergleich zu dem Gebiet der anderen Wahlkreise überproportionaler Zuwachs in den Wahlkreisen 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort), 5 (Billstedt-Nord) und 8 (Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk) ab: Wird eine Wahlberechtigtenzahl von 1,2 je Wohneinheit zugrunde gelegt²⁾, würde sich in Folge der erwarteten größeren Bauvorhaben die Anzahl der Wahlberechtigten bis 2019 im Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) um rd. 4.000, im Wahlkreis 5 (Billstedt-Nord) um rd. 1.200 und im Wahlkreis 8 (Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk) um rd. 1.500 erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass der Wahlkreis 3 (Hamm) seinen fünften Sitz verlieren und der Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) einen vierten Sitz erhalten würde (Anlage 4).

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -11,7 vom Hundert bis +12,9 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz zwar gewahrt, nicht unproblematisch ist jedoch, dass bei der gegenwärtigen Einteilung der Wahlkreis 3 (Hamm) mit 30.793 Wahlberechtigten fünf Sitze erhielte, der Wahlkreis 1 (Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St.

Pauli) mit 30.495 Wahlberechtigten hingegen nur vier Sitze. Eine Differenz von lediglich 298 Wahlberechtigten zwischen einem Wahlkreis mit fünf und einem Wahlkreis mit vier Sitzen könnte – obgleich die gesetzlichen Grenzen eingehalten werden – in der öffentlichen Wahrnehmung die Sachgerechtigkeit der Wahlkreiseinteilung in Frage stellen.

Folgerungen für die Wahlkreiseinteilung:

- Nach den vorliegenden Zahlen über die Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise im Bezirk Hamburg-Mitte wäre in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG bei der Wahlkreiseinteilung für den Bezirk Hamburg-Mitte die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis 6 (Billstedt-Süd) von vier auf drei herab und für den Wahlkreis 8 (Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk) von drei auf vier hinaufzusetzen.
- Die aus der Bautätigkeit im Bezirk Hamburg-Mitte folgende voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Wahlberechtigten deutet darauf hin, dass sich bis zur Bezirksversammlungswahl im Frühjahr 2019 folgender Anpassungsbedarf ergibt: Die Anzahl der Sitze wäre für den Wahlkreis 3 (Hamm) von fünf auf vier zu reduzieren und bei dem Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) von drei auf vier zu erhöhen. Dieser prognostizierte Änderungsbedarf basiert jedoch allein auf einer Schätzung der kleinräumigen Entwicklung der Wahlberechtigten über einen Zeitraum von drei Jahren.

Weil die Wahlkreiskommission ihre Vorschläge zur Wahlkreiseinteilung auf der Basis vorliegender Zahlen zu entwickeln hat (vgl. auch Bericht der Wahlkreiskommission der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages – Bundestags-Drucksache 18/3980, S. 8), folgt aus der geschätzten Bevölke-

^{*)} Erläuterung des Verfahrens: Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten wird durch die Zahl der in allen Wahlkreisen zu vergebenden Sitze dividiert. So erhält man die Anzahl der Wahlberechtigten, die für einen Sitz erforderlich sind, den sogenannten Divisor. Dieser Divisor wird standardmäßig gerundet. (Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet.)

Die Anzahl der Wahlberechtigten jedes einzelnen Wahlkreises wird anschließend durch diesen Divisor geteilt. Man erhält so die Zahl der auf den jeweiligen Wahlkreis entfallenden Sitze. Soweit diese Zahl keine ganze Zahl ist, wird nach den o.a. Grundsätzen gerundet.

Die Summe der berechneten Sitzzahlen der einzelnen Wahlkreise muss mit der Gesamtzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze übereinstimmen. Ist dies z.B. auf Grund von Rundungsdifferenzen nicht der Fall, so ist der Divisor so lange anzupassen, bis die Gesamtzahl der Sitze erreicht ist.

²⁾ Nach der rechnerischen Schätzung der Haushaltstruktur Ende 2015 leben im Bezirk Hamburg-Mitte durchschnittlich 1,8 Personen in einem Haushalt. Weil für die Wahlkreisbetrachtung nur auf die wahlberechtigte Bevölkerung abzustellen ist, außereuropäische Ausländer und unter 16-Jährige also nicht einzubeziehen sind, wird vor dem Hintergrund eines Ausländeranteils von 26,4 Vom Hundert im Bezirk Hamburg-Mitte für die Einschätzung der Entwicklung der Wahlberechtigten ein Wert von 1,2 Wahlberechtigten je Wohneinheit angenommen.

rungsentwicklung in den Wahlkreisen noch keine Änderungsempfehlung.

- Die Wahlkreiskommission hat sich auch mit der Möglichkeit befasst, die vorliegende Problemstellung der Stabilität über eine Änderung des Zuschnitts der Wahlkreise zu lösen:

Eine Stabilisierung könnte durch eine Verlagerung des Stadtteils HafenCity von Wahlkreis 1 (Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli) in den Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) sowie eine Verschiebung der Wahlbezirke 12601, 12701 und 12702 von Wahlkreis 3 (Hamm) zum Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) erreicht werden. Dies würde allerdings bedeuten, dass der südliche Teil des durch das Gesetz über die Zusammenführung der Stadtteile Hamm-Nord, Hamm-Mitte und Hamm-Süd und die Schaffung des Stadtteils Neuallermöhe vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706) erst mit Wirkung zum 1. Januar 2011 zusammengeführten Stadtteils Hamm bei der Wahlkreiseinteilung wieder von dem übrigen Gebiet des Stadtteils abgetrennt würde, womit sich die Wahlkreiseinteilung insoweit in den Gegensatz zu der Gebietsgliederung stellte. Mit drei betroffenen Wahlkreisen würde diese Maßnahme zudem eine nicht nur unerhebliche Änderung des bestehenden Zuschnitts der Wahlkreise bedeuten, die erstmalig bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 angewendet wurden. Das Kriterium der Stabilität dient im Interesse der Wählerinnen und Wähler sowie der Parteien und der Abgeordneten bzw. Kandidierenden an einer zuzuordnenden Wahlkreisarbeit und persönlichen politischen Vertretung des Wahlkreises hingegen gerade dem Zweck einer möglichst beständigen und die Gebietsgliederung sowie die gewachsenen örtlichen Strukturen berücksichtigenden gebietlichen Festlegung (vgl. für die Bundeswahlkreise: BVerfG, 2 BvC 3/11, Entscheidung vom 31. Januar 2012).

Vor diesem Hintergrund und der noch ungewissen Bevölkerungsentwicklung sowie unter Berücksichtigung dessen, dass seitens der mit den örtlichen Gegebenheiten besonders vertrauten Bezirksversammlung kein Vorschlag für eine Änderung des Zuschnitts erfolgt ist, hält es die Wahlkreiskommission im vorliegenden Fall für angezeigt, zu der Wahlkreiseinteilung im Bezirk Hamburg-Mitte auf der Basis der Wahlberechtigtenzahlen mit Stand vom 30. Juni 2017 einen Ergänzungsbericht nach § 1 Absatz 1 BezVWG i.V.m. § 18 Absatz 6 Satz 5 BüWG bis zum 31. Dezember 2017 zu erstatten. Auf dieser Basis könnte die Festlegung der Wahlkreiseinteilung noch rechtzeitig für die Bezirksversammlungswahl 2019 im ersten Quartal 2018 erfolgen.

Auf Grund des Beginns der Wahlperiode mit der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments am 1. Juli 2014 beginnt die Frist für die Aufstellungsversammlungen der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlkreislisten (48 Monate nach Beginn der Wahlperiode) am 1. Juli 2018. Zu diesem Zeitpunkt muss die gesetzliche Wahlkreiseinteilung für die Bezirksversammlungswahl feststehen. Weil eine Änderung des Bezirksversammlungswahlgesetzes nach Art. 4 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. Art. 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht vor Ablauf von drei

Monaten nach seiner Verkündung in Kraft tritt, müsste das Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung der Wahlkreise spätestens zum 1. April 2018 abgeschlossen sein. Es ist somit möglich, die Wahlkreise für den Bezirk Hamburg-Mitte im ersten Quartal 2018 auf der Basis aktuellerer Wahlberechtigtenzahlen mit Stand vom 30. Juni 2017 gesetzlich zu bestimmen.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, zu der Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Hamburg-Mitte nach § 1 Absatz 1 BezVWG i.V.m. § 18 Absatz 6 Satz 5 BüWG einen bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegenden Ergänzungsbericht auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen mit Stand vom 30. Juni 2017 anzufordern.

2.2.2 Bezirk Altona

Nach den Berechnungen auf der Basis der Zahlen der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2015 (Anlage 5) werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG nicht überschritten:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen entfallen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze. Die Sitzverteilung bleibt im Vergleich zu den Festlegungen in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG unverändert.

Die Anzahl der Wahlberechtigten weicht in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis ab. Die höchste Abweichung besteht bei dem Wahlkreis 6 (Osdorf/Nienstedten/Iserbrook) mit $+16,7$ vom Hundert und liegt damit innerhalb der Abweichungstoleranz.

Die Wahlkreiseinteilung ist nach den vorliegenden Zahlen auch ausreichend stabil. Der Wahlkreis 7 (Blankenese/Sülldorf/Rissen) liegt zwar mit einer Sitzzuteilungszahl von 4,48 nahe an der Rundungsgrenze zu einem fünften Sitz. Dieser Wert hat sich im Vergleich zum Ergänzungsbericht der Wahlkreiskommission der 20. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – in dem die Sitzzuteilungszahl für diesen Wahlkreis noch mit 4,49 angegeben ist (vgl. Anlage 2 der Bürgerschafts-Drucksache 20/5991) – jedoch ganz leicht verbessert. Zudem ist mit dem absehbaren großen Bauvorhaben „Neue Mitte Altona“ mit einem deutlichen Zuwachs an Wahlberechtigten im Wahlkreis 2 (Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost) mit der Folge zu rechnen, dass sich auch der Divisor für die Berechnung der Sitzzuteilung erhöht und hierdurch die Sitzzuteilungszahl für den Wahlkreis 7 (Blankenese/Sülldorf/Rissen) weiter etwas absenkt (bei einem geschätzten Zuwachs von 3.000 Wahlberechtigten im Baugebiet „Neue Mitte Altona“ würde sich die Sitzzuteilungszahl des Wahlkreises 7 (Blankenese/Sülldorf/Rissen) auf 4,42 absenken; die Sitzzuteilungszahl des Wahlkreises 2 (Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost) bliebe hingegen mit 4,97 unkritisch).

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von $-8,3$ vom Hundert bis $+11,8$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz gewahrt.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, die Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Altona für die Wahl zu den Bezirksversammlungen nicht zu ändern. Der Hauptausschuss der Bezirksversammlung hat dieser Empfehlung zugestimmt.

2.2.3 Bezirk Eimsbüttel

Nach den Berechnungen auf der Basis der Zahlen der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2015 (Anlage 6) werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG nicht überschritten:

In den Wahlkreisen entfallen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze. Die Sitzverteilung bleibt im Vergleich zu den Festlegungen in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG unverändert.

Die Anzahl der Wahlberechtigten weicht in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis ab. Die höchste Abweichung besteht bei dem Wahlkreis 2 (Eimsbüttel-Süd/Hoheluft-West) mit + 24,5 vom Hundert und liegt damit noch deutlich innerhalb der Abweichungstoleranz.

Die Wahlkreiseinteilung ist nach den vorliegenden Zahlen stabil.

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -11,6 vom Hundert bis +11,8 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz gewahrt.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, die Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Eimsbüttel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen nicht zu ändern.

2.2.4 Bezirk Hamburg-Nord

Nach den vorliegenden Daten werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG überschritten (Anlage 7). Es ist deshalb eine Neuabgrenzung bei der Wahlkreiseinteilung erforderlich.

Auf Grund der Entwicklung der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen des Bezirkes wäre dem Wahlkreis 3 (Winterhude) mit einer Sitzzuteilungszahl von 5,50 ein sechster Sitz zuzuteilen. Damit würde die gesetzlich vorgesehene Anzahl von mindestens drei und höchstens fünf Sitzen je Wahlkreis überschritten und ist nach § 1 Absatz 1 BezVWG i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 3 BüWG eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Die Wahlkreiskommission hat nach der Prüfung unterschiedlicher Lösungsansätze zwei im Bericht der Wahlkreiskommission der 20. Wahlperiode aufgeführte Varianten (Bürgerschafts-Drucksache 20/4505) aufgegriffen und die Verlagerung des Ortsteils 413 vom Wahlkreis 3 (Winterhude) zum Wahlkreis 1 (Hoheluft-Ost/Eppendorf) (Anlage 8) als geeignetste Lösung bewertet. Dieser Bewertung hat sich die Bezirksversammlung mit einstimmigem Beschluss vom 12. Mai 2016 angeschlossen (Anlage 9).

Bei diesem Lösungsmodell würden die Grenzen der Regionalbereiche eingehalten und bliebe die bestehende Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise unverändert. Die gesetzlichen Anforderungen an die Wahlkreiseinteilung wären erfüllt:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten entfielen in den Wahlkreisen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze.

Die Anzahl der Wahlberechtigten würde in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis abweichen. Die höchste Abweichung wäre

bei dem Wahlkreis 2 (Groß Bors-tel/Alsterdorf/Ohlstedt/Fuhlsbüttel) mit +15,2 vom Hundert zu verzeichnen.

Die Wahlkreiseinteilung wäre nach dem gegenwärtigen Stand stabil, kein Wahlkreis läge an oder auf einer Rundungsgrenze. Die Sitzzuteilung könnte zudem ohne Anpassung des Divisors erfolgen.

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit wäre mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -6,8 vom Hundert bis +6,9 vom Hundert gewährleistet.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, den Ortsteil 413 vom Wahlkreis 3 (Winterhude) in den Wahlkreis 1 (Hoheluft-Ost/Eppendorf) zu verlagern. Die Bezirksversammlung hat zugestimmt.

2.2.5 Bezirk Wandsbek

Nach den Berechnungen auf der Basis der Zahlen der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2015 (Anlage 10) werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG nicht überschritten:

In den Wahlkreisen entfallen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze. Die Sitzverteilung bleibt im Vergleich zu den Festlegungen in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG unverändert.

Die Anzahl der Wahlberechtigten weicht in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis ab. Die höchste Abweichung besteht bei dem Wahlkreis 5 (Wellingsbüttel, Sasel) mit -25,9 vom Hundert und liegt damit noch mit ausreichendem Abstand innerhalb der Abweichungstoleranz.

Die Wahlkreiseinteilung ist nach den vorliegenden Zahlen stabil.

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -9,6 vom Hundert bis +10,4 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz gewahrt.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, die Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Wandsbek für die Wahl zu den Bezirksversammlungen nicht zu ändern.

2.2.6 Bezirk Bergedorf

Nach den Berechnungen auf der Basis der Zahlen der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2015 (Anlage 11) werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG noch nicht überschritten:

In den Wahlkreisen entfallen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze. Nach der Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise in der geltenden Abgrenzung ist die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) von vier auf drei herab- und für den Wahlkreis 7 (Neuallermöhe) von vier auf fünf hinaufzusetzen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten weicht in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis ab. Die höchste Abweichung besteht bei dem Wahlkreis 7 (Neuallermöhe) mit +20,3 vom Hundert und liegt damit innerhalb der Abweichungstoleranz.

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -11,5

vom Hundert bis +14,3 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz noch gewahrt.

Die Gewährleistung der gesetzlich geforderten Stabilität der Wahlkreiseinteilung ist jedoch fraglich:

Der Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) liegt mit einer Sitzzuteilungszahl von 3,49 unmittelbar an der Rundungsgrenze zu einem weiteren Sitz und der Wahlkreis 7 (Neuallermöhe) liegt mit 4,51 knapp über der Rundungsgrenze. Bereits geringe Änderungen bei der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen könnten sich auf die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise auswirken. In der bestehenden Einteilung des Bezirkes in sieben Wahlkreise mit dem Stadtteil Neuallermöhe als ein Wahlkreis öffnen sich kaum Spielräume für Korrekturen. Unter dem Aspekt, dass ein Wahlkreis ein zusammengehörendes und möglichst abgerundetes Ganzes bilden soll, bietet sich eine Änderung des aus dem Stadtteil Neuallermöhe gebildeten Wahlkreises nicht an. Hingegen könnte der unmittelbar an der Rundungsgrenze liegenden Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) dadurch entlastet werden, dass der Wahlbezirk 60121 in den Wahlkreis 1 verlagert wird. Damit könnte zugleich die Zergliederung des Stadtteils Lohbrügge in drei Wahlkreise auf eine Verteilung auf zwei Wahlkreise reduziert werden.

Die Bezirksversammlung hat aus dem Blickwinkel der spezifischen örtlichen Verhältnisse mit Beschluss vom 28. April 2016 alternativ vorgeschlagen, den Wahlbezirk 60103 vom Wahlkreis 1 (Lohbrügge I) zum Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) zu verlagern (Anlage 12). Zur Begründung führt die Bezirksversammlung insbesondere an, dass die Bevölkerung im Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) auf Grund des Bergedorfer Wohnungsbauprogramms zunehmen werde, so dass der Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) bei folgenden Wahlen wieder einen vierten Sitz erhalten würde.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, dem bezirklichen Vorschlag zu folgen und den Wahlbezirk 60103 vom Wahlkreis 1 (Lohbrügge I) zum Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) zu verlagern.

2.2.7 Bezirk Harburg

Nach den Berechnungen auf der Basis der Zahlen der Wahlberechtigten mit Stand 31. Dezember 2015 (Anlage 13) werden die gesetzlichen Grenzen für die Wahlkreiseinteilung nach § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVWG i.V.m. § 18 Absätze 1 bis 4 BüWG nicht überschritten. Eine Änderung ist nicht erforderlich:

Auf keinen Wahlkreis entfallen weniger als drei oder mehr als fünf Sitze. Die Sitzverteilung bleibt im Vergleich zu der Sitzverteilung in der Anlage zu § 3 BezVWG unverändert.

Die Anzahl der Wahlberechtigten weicht in keinem Wahlkreis um mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis ab. Die höchste Abweichung besteht bei dem Wahlkreis 8 (Neugraben-Fischbek/West) mit -26,9 vom Hundert und liegt damit mit noch ausreichendem Abstand innerhalb der Abweitungstoleranz.

Die Wahlkreiseinteilung ist nach den vorliegenden Zahlen stabil.

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -8,9 vom

Hundert bis +6,9 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz gewahrt.

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, die Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Harburg für die Wahl zu den Bezirksversammlungen nicht zu ändern. Der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Harburg hat zugestimmt.

2.3 Zusammenfassung

Die Wahlkreiseinteilung der Bezirke Altona, Eimsbüttel, Wandsbek und Harburg entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und bedarf jeweils keiner Änderung.

Im Bezirk Hamburg-Nord ist eine Änderung bei der Abgrenzung der Wahlkreise zwingend, weil nach der Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise des Bezirkes auf den Wahlkreis 3 (Winterhude) mit einer Sitzzuteilungszahl von 5,50 ein unzulässiger sechster Sitz entfielen. Die Wahlkreiskommission empfiehlt, den Ortsteil 413 vom Wahlkreis 3 (Winterhude) in den Wahlkreis 1 (Hoheluft-Ost/Eppendorf) zu verlagern.

Bei der Wahlkreiseinteilung für den Bezirk Bergedorf wäre nach der Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise in der geltenden Abgrenzung die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) von vier auf drei herab- und für den Wahlkreis 7 (Neuallermöhe) von vier auf fünf hinaufzusetzen. Nach der ortskundigen Bewertung der Bezirksversammlung wird das Bergedorfer Wohnungsbauprogramm zu einem Bevölkerungszuwachs im Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) mit der Folge führen, dass diese Änderung bei der Sitzzuteilung zu der Bezirksversammlungswahl 2024 wieder rückgängig zu machen wäre. Die Wahlkreiskommission empfiehlt deshalb unter dem Gesichtspunkt der Stabilität der Wahlkreiseinteilung, dem Vorschlag der Bezirksversammlung zu folgen und den Wahlbezirk 60103 vom Wahlkreis 1 (Lohbrügge I) zum Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) zu verlagern.

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2015 wäre im Bezirk Hamburg-Mitte die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis 6 (Billstedt-Süd) von vier auf drei herab- und für den Wahlkreis 8 (Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltersdorf, Finkenwerder, Neuwerk) von drei auf vier hinaufzusetzen. Daneben deuten größere Bauvorhaben in dem Bezirk darauf hin, dass bis zur Bezirksversammlungswahl 2019 nach der Verteilung der Wahlberechtigten im Bezirk ein zusätzlicher vierter Sitz auf den Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) entfallen könnte. Damit ist die Stabilität der Wahlkreiseinteilung nicht ausreichend gewährleistet. Die Wahlkreiskommission empfiehlt, zu der Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Hamburg-Mitte einen bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegenden Ergänzungsbericht auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen mit Stand vom 30. Juni 2017 anzufordern, um die Entwicklung der Wahlberechtigtenzahlen auf Grund größerer Bauvorhaben in die Anpassung der Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl 2019 einbeziehen zu können.

3. Empfehlung der Wahlkreiskommission

Zu der Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen empfiehlt die Wahlkreiskommission,

- a) die in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG festgelegte Einteilung der Wahlkreise der Bezirke Altona, Eimsbüttel, Wandsbek und Harburg nicht zu ändern;
- b) die in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG für den Bezirk Hamburg-Nord festgelegten Wahlkreise durch Verlagerung des Ortsteils 413 vom Wahlkreis 3 (Winterhude) in den Wahlkreis 1 (Hoheluft-Ost/Eppendorf) zu ändern (Anlage 14);
- c) die in der Anlage zu § 3 Absatz 1 BezVWG für den Bezirk Bergedorf festgelegten Wahlkreise durch Verlagerung des Wahlbezirkes 60103 vom Wahlkreis 1 (Lohbrügge I) zum Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) zu ändern (Anlage 15);
- d) für die Einteilung der Wahlkreise im Bezirk Hamburg-Mitte nach § 1 Absatz 1 BezVWG i.V.m. § 18 Absatz 6 Satz 5 BüWG die Vorlage eines Ergänzungsberichtes bis zum 31. Dezember 2018 auf der Basis der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 30. Juni 2017 anzufordern.

Hamburg, im September 2016

Die Wahlkreiskommission

Amtl. Anz. S. 1794

Anlagen

- 1. Geschäftsordnung der Wahlkreiskommission
- 2. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Mitte
- 3. Bauvorhaben mit mehr als 100 Wohneinheiten im Bezirk Hamburg-Mitte bis 2019
- 4. Auswirkungen der Bautätigkeit auf die Wahlkreiseinteilung
- 5. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl in Altona
- 6. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Eimsbüttel
- 7. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Nord
- 8. Variante für die Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Nord
- 9. Stellungnahme der Bezirksversammlung Hamburg-Nord
- 10. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Wandsbek
- 11. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Bergedorf
- 12. Stellungnahme der Bezirksversammlung Bergedorf
- 13. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Harburg
- 14. Empfehlung neue Beschreibung Wahlkreise 1 und 3 Hamburg-Nord
- 15. Empfehlung neue Beschreibung Wahlkreise 1 und 3 Bergedorf

Geschäftsordnung
der Wahlkreiskommission nach § 18 Bürgerschaftswahlgesetz
für die 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft
und
nach § 1 Absatz 1 Bezirksversammlungswahlgesetz in Verbindung mit § 18 Bürger-
schaftswahlgesetz für die 20. Wahlperiode der Bezirksversammlungen

- beschlossen am 09. Dezember 2015 -

§ 1

(1) Die Wahlkreiskommission besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Obergerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(2) Die Landeswahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen der Kommission. Sie leitet die Verhandlungen und führt die laufenden Geschäfte. Zu ihrer Unterstützung ernennt die Kommission auf Vorschlag der Landeswahlleitung eine Schriftführung. Die Schriftführung muss nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Die Sitzungen der Wahlkreiskommission sind nicht öffentlich. Die Wahlkreiskommission kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

(4) Über die Sitzungen der Wahlkreiskommission werden Niederschriften angefertigt.

§ 2

Die Wahlkreiskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

§ 3

(1) Die Wahlkreiskommission kann beschließen, zu bestimmten Einzelfragen Sachverständige zu hören, Gutachten einzuholen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Die Wahlkreiskommission gibt der Bezirksamtsleitung für jeden Bezirk und der Leitung der Finanzbehörde für das Wahlgebiet insgesamt Gelegenheit, zur Wahlkreiseinteilung für die Bürgerschaftswahl schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich vor der Wahlkreiskommission erläutert werden.

(3) Soweit die Wahlkreiskommission zu einem Bericht über die Wahlkreiseinteilung zur Bürgerschaftswahl in einem Bezirk aufgefordert ist, gibt sie der Bezirksamtsleitung des betroffenen Bezirks und der Leitung der Finanzbehörde in gleicher Weise Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 gilt für die Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl mit der Maßgabe entsprechend, dass neben die Bezirksamtsleitung die Bezirksversammlung tritt.

§ 4

Dem Bericht der Kommission werden die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse zu Grunde gelegt. Auf Verlangen einer Minderheit von drei Mitgliedern ist deren gemeinsamer Minderheitsvorschlag in den Bericht aufzunehmen.

§ 5

Die Mitglieder haben Verschwiegenheit über die Beratungen, Protokolle, Zwischenergebnisse und den Berichtsentwurf zu bewahren.

Anlage 2

02.03.2016

Statistikamt Nord
– 45 –

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Hamburg-Mitte
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Differenz zum 30.06.2015	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
		Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Hamburg-Alstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	28 427	4	30 495	+ 352	+ 4 598	+ 17,8	4,46	4
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	20 811	3	22 037	+ 22	- 3 860	- 14,9	3,22	3
3	Hamm	30 120	5	30 793	+ 199	+ 4 896	+ 18,9	4,50	5
4	Horn	27 092	4	27 990	- 197	+ 2 093	+ 8,1	4,09	4
5	Billstedt-Nord	24 173	4	25 407	+ 271	- 490	- 1,9	3,72	4
6	Billstedt-Süd	23 485	4	23 632	+ 17	- 2 265	- 8,7	3,46	3
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	20 313	3	21 261	+ 29	- 4 636	- 17,9	3,11	3
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk	23 340	3	25 561	+ 264	- 336	- 1,3	3,74	4
Bezirk gesamt		197 761	30	207 176	+ 957	25 897	6 837	30	30

durchschnittl.
Wahlkreis-
größe
End-Divisor
(Anfangs-
divisor war
6905,8667)

30 zu vergebene Wahlkreissitze
8 berücksichtigte Wahlkreise

max: 10 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK

Hamburg-Mitte**Wahlkreiseinteilung – Wohnungsbauvorhaben über 100 Wohneinheiten:**

Nach jetzigem Stand rechnet das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung bis 2019 mit der Fertigstellung der folgenden Wohnungsbauprojekte mit über 100 Wohneinheiten¹:

2016:

- Zwischen Sonninkanal und Sonninstraße (Hammerbrook) - 330 WE
- Schultzweg Studentenwohnungen (Hammerbrook) – 215 WE
- An der Alster / AlsterCampus (St. Georg) – 109 WE

2017:

- Neuenfelder Straße (Wilhelmsburg) – ca. 490 WE
- Adenauer Allee 52-58 (St. Georg) – 116 WE
- An der Alster / AlsterCampus (St. Georg) – 139 WE
- Nagelsweg 24 (Hammerbrook) - 294 WE
- Georg-Wilhelm-Höfe (Wilhelmsburg) – 168 WE
- Neues Korallusviertel (Wilhelmsburg – 350 WE
- Östlich Haferblöcken (Billstedt) – ca. 250 WE

2018:

- Sonninpark zwischen Nagelsweg, Sonninstraße und Mittelkanal (Hammerbrook) - 350 WE
- Commerzbankareal / Bei der alten Börse (Altstadt) – ca. 100 WE
- Mikroappartements Olympus Standort (Hammerbrook) – ca. 800 WE
- Münzviertel ehem. Gehörlosenschule (Hammerbrook) - ca. 400 WE
- Dudenweg (Billstedt) – ca. 130 WE
- Spielbudenplatz ehem. Essohäuser (St. Pauli) – 200 WE
- Anckelmannstraße 9 / Borgfelder Allee 10 (Borgfelde) – 213 WE
- Am Elisabethgehölz (Hamm) – 101 WE
- Wohnen am Schleemer Weg (Billstedt) – 109 WE
- Langenhövel (Wilhelmsburg) – 124 WE
- Harburger Chaussee (Wilhelmsburg) – ca. 140 WE
- Steendiekkanal (Finkenwerder) – 135 WE

2019:

- Möllner Landstrasse 45 – 47 (Billstedt) – 105 WE
- Sonninpark zwischen Nagelsweg, Sonninstraße und Mittelkanal (Hammerbrook) - 400 WE
- Sievekingdamm 7 (Hamm) – 130 WE
- Wedestraße 28 (Horn) – 300 WE
- Haferblöcken (Billstedt) – 135 WE
- Landscheideweg (Finkenwerder) - ca. 300 WE
- Östlich Haferblöcken (Billstedt) – ca. 300 WE

¹ Wohnungsbauvorhaben bei denen für den Neubau eine ähnlich große Zahl an Wohneinheiten rückgebaut werden müssen sind nicht aufgeführt.

Baufertigstellung bis 2019

Wahlkreis	Bauvorhaben	Wohneinheiten	Faktor 1,2	Zuwachs
WK 1	Commerzbankareal / Bei der alten Börse (Altstadt)	ca. 100 WE	120	360
	Spielbudenplatz ehem. Essohäuser (St. Pauli)	200 WE	240	
WK 2	Anckelmannstraße 9 / Borgfelder Allee 10 (Borgfelde)	213 WE	256	4040
	Nagelsweg 24 (Hammerbrook)	294 WE	353	
	An der Alster / AlsterCampus (St. Georg)	139 WE	167	
	Münzviertel ehem. Gehörlosenschule (Hammerbrook)	ca. 400 WE	480	
	Sonninpark zwischen Nagelsweg, Sonninstraße und Mittelkanal (Hammerbrook)	350 WE	420	
	Mikroappartements Olympus Standort (Hammerbrook)	ca. 800 WE	960	
	Zwischen Sonninkanal und Sonninstraße (Hammerbrook)	330 WE	396	
	Schultzweg Studentenwohnungen (Hammerbrook)	215 WE	258	
	An der Alster / AlsterCampus (St. Georg)	109 WE	131	
	Adenauer Allee 52-58 (St. Georg)	116 WE	139	
	Sonninpark zwischen Nagelsweg, Sonninstraße und Mittelkanal (Hammerbrook)	400 WE	480	
WK 3	Am Elisabethgehölz (Hamm)	101 WE	121	277
	Sievekingdamm 7 (Hamm)	130 WE	156	
WK 4	Wedestraße 28 (Horn)	300 WE	360	360
WK 5	Östlich Haferblöcken (Billstedt)	ca. 250 WE	300	1235
	Dudenweg (Billstedt)	ca. 130 WE	156	
	Wohnen am Schleemer Weg (Billstedt)	109 WE	131	
	Möllner Landstrasse 45 – 47 (Billstedt)	105 WE	126	
	Haferblöcken (Billstedt)	135 WE	162	
	Östlich Haferblöcken (Billstedt)	ca. 300 WE	360	
WK 7	Langenhövel (Wilhelmsburg)	124 WE	149	569
	Neues Korallusviertel (Wilhelmsburg)	350 WE	420	
WK 8	Harburger Chaussee (Wilhelmsburg)	ca. 140 WE	168	1480
	Steendiekkanal (Finkenwerder)	135 WE	162	
	Neuenfelder Straße (Wilhelmsburg)	ca. 490 WE	588	
	Georg-Wilhelm-Höfe (Wilhelmsburg)	168 WE	202	
	Landscheideweg (Finkenwerder)	ca. 300 WE	360	

Anlage 4

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Mitte
Mit Bauvorhaben bis 2019

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	26937,125
Divisor (nötige Stimmen für 1 Sitz):	7183,2333

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungswahl 2014	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				
			Wahlberechtigte (Stand: 30.12.2015)	Abweichung von durchschnittlicher Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
				Anzahl	%	Anzahl	Differenz zu 2014
1	Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	4	30855	+3917,88	+14,5	4,295	4
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	3	26077	-860,13	-3,2	3,63	4
3	Hamm	5	31070	+4132,88	+15,3	4,325	4
4	Horn	4	28350	+1412,88	+5,2	3,947	4
5	Bilstedt-Nord	4	26642	-295,13	-1,1	3,709	4
6	Bilstedt-Süd	4	23632	-3305,13	-12,3	3,29	3
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	3	21868	-5069,13	-18,8	3,044	3
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Finkenwerder, Neuwerk	3	27003	+65,88	+0,2	3,759	4
9			0				
Summe		30	215497				30

02.03.2016

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Altona
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Differenz zum 30.06.2015	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
		Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Altona-Altstadt/Sternschanze	25 778	4	27 328	+ 62	- 1 474	- 5,1	4,07	4
2	Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost	30 040	5	30 891	+ 89	+ 2 089	+ 7,3	4,60	5
3	Ottensen	26 304	4	27 777	+ 181	- 1 025	- 3,6	4,13	4
4	Bahrenfeld-West/Groß Flottbek/Othmarschen	24 815	4	26 489	+ 192	- 2 313	- 8,0	3,94	4
5	Lurup	24 603	4	25 374	+ 81	- 3 428	- 11,9	3,78	4
6	Oseldorf/Nienstedten/Iserbrook	33 166	5	33 617	- 42	+ 4 815	+ 16,7	5,00	5
7	Blankenese/Sülldorf/Rissen	29 637	4	30 141	+ 161	+ 1 339	+ 4,6	4,48	4
	Bezirk gesamt	194 343	30	201 617	+ 724	28 802	6 721	30	30
		durchschnittl. End-Divisor Wahlkreis- (Anfangs- größe divisor=End- divisor)							

30 zu vergebene Wahlkreissitze
7 berücksichtigte Wahlkreise

max: 10 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK

02.03.2016

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Eimsbüttel
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)		Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungswahl 2014		Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)		Differenz zum 30.06.2015		Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
		Anzahl				Anzahl		Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Eimsbüttel-Nord	22 126		3		22 566		+ 86		- 3 368	- 13,0	3,26	3
2	Eimsbüttel-Süd/Hoheluft-West	31 471		5		32 282		+ 80		+ 6 349	+ 24,5	4,67	5
3	Rotherbaum/Harvestehude	29 402		4		30 254		+ 153		+ 4 321	+ 16,7	4,37	4
4	Lokstedt	21 719		3		23 467		+ 94		- 2 467	- 9,5	3,39	3
5	Niendorf	31 941		5		32 122		+ 61		+ 6 189	+ 23,9	4,64	5
6	Schnelsen	21 418		3		22 306		+ 69		- 3 628	- 14,0	3,23	3
7	Eidelstedt	23 818		4		24 752		+ 33		- 1 182	- 4,6	3,58	4
8	Stellingen	18 785		3		19 719		+ 161		- 6 215	- 24,0	2,85	3
	Bezirk gesamt	200 680		30		207 468		+ 737		25 934	6 916	30	30
										durchschnittl. Wahlkreis- größe	End-Divisor (Anfangs- divisor=End- divisor)		

30 zu vergebene Wahlkreissitze
8 berücksichtigte Wahlkreise

max: 10 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK

02.03.2016

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungenwahlkreisen des Bezirks Hamburg-Nord
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlung wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Differenz zum 30.06.2015	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße	Sitzverteilung	
		Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	gerundet
1	Hoheluft-Ost, Eppendorf	27 166	4	28 219	+ 170	- 6 774	3,46	3
2	Groß Borstel/Alsterdorf/Ohlsdorf/Fuhlsbüttel	39 065	5	40 309	+ 508	+ 5 316	4,94	5
3	Winterhude	42 076	5	44 918	+ 480	+ 9 925	5,50	6
4	Uhlenhorst/Hohenfelde	29 167	4	30 636	+ 373	- 4 357	3,75	4
5	Barmbek-Süd/Dulsberg	31 162	4	32 531	+ 238	- 2 462	3,98	4
6	Barmbek-Nord	32 229	4	34 255	+ 253	- 738	4,20	4
7	Langenhorn	32 908	4	34 083	+ 404	- 910	4,17	4
	Bezirk gesamt	233 773	30	244 951	+ 2 426	34 993	30	30
						durchschnittl. Wahlkreis- größe	End-Divisor (Anfangs- divisor=End- divisor)	
						8 165		

30 zu vergebene Wahlkreissitze
7 berücksichtigte Wahlkreise

max: 10 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK

17.03.2016

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Hamburg-Nord
(Stand: 31.12.2015)
Variante der Wahlkreiskommission - Vorschlag vom 16.03.2016

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Nachrichtlich: Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
				Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Hoheluft-Ost, Eppendorf mit OT 413	4	34 995	+ 2	0	4,29	4
2	Groß Borstel/Alsterdorf/Ohlsdorf/Fuhlsbüttel	5	40 309	+ 5 316	+ 15,2	4,94	5
3	Winterhude ohne OT 413	5	38 142	+ 3 149	+ 9,0	4,67	5
4	Uhlenhorst/Hohenfelde	4	30 636	- 4 357	- 12,5	3,75	4
5	Barmbek-Süd/Dulsberg	4	32 531	- 2 462	- 7,0	3,98	4
6	Barmbek-Nord	4	34 255	- 738	- 2,1	4,20	4
7	Langenhorn	4	34 083	- 910	- 2,6	4,17	4
Bezirk gesamt		30	244 951	34 993	8 165	30	30
				durchschnittl. Wahlkreis- größe	Divisor		

30 zu vergebene Wahlkreissitze
7 berücksichtigte Wahlkreise

max: 10 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

der Sitzung der Bezirksversammlung
vom 12.05.2016

Öffentlich

8.1	Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungswahlen Drucksache: 20-2811	ungeändert beschlossen
------------	--	------------------------

Sachverhalt:

Die Wahlkreiskommission hat für die nächste Wahl der Bezirksversammlung Hamburg-Nord zusammen mit der Europawahl voraussichtlich in 2019 festgestellt, dass die Wahlkreiseinteilung verändert werden muss (siehe Mitteilung der Wahlkreiskommission in Anlage 1).

Wegen der hohen Zahl der Wahlberechtigten erfüllt die aktuelle Wahlkreiseinteilung nicht mehr die rechtlichen Anforderungen (Übersicht der Wahlberechtigten in Anlage 2).

Die Wahlkreiskommission bietet zwei Lösungsmodelle an, von denen das Erste von dieser favorisiert wird:

Variante 1: Verlagerung des Ortsteils 413 vom Wahlkreis 3 in den Wahlkreis 1 (siehe Anlage 3)

Ergänzend zu den Erläuterungen der Wahlkreiskommission ist festzustellen, dass bei dieser Lösung die Grenzen der Regionalbereiche eingehalten werden.

Variante 2: Verlagerung der Ortsteile 412 und 413 vom Wahlkreis 3 in den Wahlkreis 4 (siehe Anlage 4)

Ergänzend ist hier festzustellen, dass die beiden Ortsteile aus dem Regionalbereich Eppendorf-Winterhude in den Regionalbereich Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg verschoben würden.

Den Fraktionen kann ein Modellrechner (Excel-Tabelle) zur Verfügung gestellt werden, mit dem verschiedene Aufteilungen dargestellt werden können. Dieser kann in der Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen angefordert werden (Telefon 42804-2870, wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de <<mailto:wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de>>).

Petition/Beschluss:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten. Eine schriftliche Stellungnahme kann gegenüber der Wahlkreiskommission bis zum 17.05.2016 abgegeben werden.

Harald Rösler

Abstimmungsergebnis:

Die Bezirksversammlung beschließt einstimmig der Empfehlung zu folgen.

02.03.2016

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Wandsbek
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlung wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Differenz zum 30.06.2015	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
		Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Eilbek, Wandsbek	43 628	4	44 860	+ 241	+ 7 668	+ 20,6	4,42	4
2	Marienthal, Jenfeld, Tonnorf	38 067	4	38 756	+ 216	+ 1 564	+ 4,2	3,82	4
3	Farmsen-Berne, Bramfeld-Nord	42 982	4	43 342	+ 9	+ 6 150	+ 16,5	4,27	4
4	Bramfeld-Süd, Steilshoop	38 557	4	38 653	+ 64	+ 1 461	+ 3,9	3,81	4
5	Weillingsbüttel, Sasel	26 943	3	27 547	+ 64	- 9 645	- 25,9	2,72	3
6	Poppenbüttel, Hummelsbüttel	32 179	3	32 435	+ 112	- 4 757	- 12,8	3,20	3
7	Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt,	37 682	4	38 352	+ 78	+ 1 160	+ 3,1	3,78	4
8	Bergstedt, Volksdorf	37 454	4	38 145	+ 159	+ 953	+ 2,6	3,76	4
9	Rahlstedt-Nord	31 998	3	32 639	+ 188	- 4 553	- 12,2	3,22	3
	Bezirk gesamt	329 490	33	334 729	+ 1 131	37 192	10 143	33	33
						durchschnittl. Wahlkreis- größe	End-Divisor (Anfangs- divisor=End- divisor)		

33 zu vergebene Wahlkreissitze
9 berücksichtigte Wahlkreise

max: 11 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK + 1 x 3-Mandats-WK

02.03.2016

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Bergedorf
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Differenz zum 30.06.2015	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
		Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Lohbrügge I	15 639	4	15 914	+ 27	+ 2 028	+ 14,6	4,30	4
2	Lohbrügge II	14 524	4	14 647	+ 9	+ 761	+ 5,5	3,96	4
3	Lohbrügge III/Bergedorf I	12 792	4	12 933	- 23	- 953	- 6,9	3,49	3
4	Bergedorf II	14 231	4	14 582	- 35	+ 696	+ 5,0	3,94	4
5	Vierlande I	11 139	3	11 339	+ 10	- 2 547	- 18,3	3,06	3
6	Vierlande II/Marschlande	10 493	3	11 089	+ 43	- 2 797	- 20,1	3,00	3
7	Neuallermöhe	16 086	4	16 701	+ 59	+ 2 815	+ 20,3	4,51	5
	Bezirk gesamt	94 904	26	97 205	+ 90	13 886	3 701	26	26
						durchschnittl. Wahlkreis- größe	End-Divisor (Anfangs- divisor war 3738,6538)		

26 zu vergebene Wahlkreissitze
7 berücksichtigte Wahlkreise

max: 6 x 3-Mandats-WK + 2 x 4-Mandats-WK
min: 4 x 5-Mandats-WK + 2 x 3-Mandats-WK



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf

Behörde für Inneres und Sport
-Präsidialabteilung-

Geschäftsstelle der
Bezirksversammlung Bergedorf
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

Telefon 040 - 42891 - 2005
Ansprechpartnerin: Frau Günter
E-Mail: gabriele.guenter@bergedorf.hamburg.de

3. Mai 2016

Wahlkreiseinteilung – Stellungnahme der Bezirksversammlung Bergedorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksversammlung wurde mit Schreiben des Landeswahlleiters vom 23. März 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bezirksversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. April 2016 das Thema beraten und die in der Anlage beigefügte Stellungnahme, Drucksache 20-0808 einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Reichelt
Stellvertretender Vorsitzender
der Bezirksversammlung Bergedorf



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

Stellungnahme SPD-Fraktion Bergedorf CDU-Fraktion - Bergedorf Grüne Fraktion Bergedorf Fraktion Die Linke Bergedorf öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-0808
	Datum: 27.04.2016
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung Bergedorf	28.04.2016

Stellungnahme zur Wahlkreiseinteilung

Sachverhalt:

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Die Grünen
Fraktion DIE LINKE

Die Bezirksversammlung möge zur beabsichtigten Empfehlung der Wahlkreiskommission für die Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl 2019 in Bergedorf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Bezirksversammlung ist nachdrücklich dafür, dass im Wahlkreis 3 weiterhin 4 Sitze vergeben werden sollen. Dieses war schon bei der Wahlkreiseinteilung für die Bezirksversammlungswahl 2014 einhellige Auffassung.

Nach Wahlgesetz sollen die Wahlkreise in Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung beständig sein. Aufgrund des Bergedorfer Wohnungsbauprogramms wird aber im Wahlkreis 3 ein starker Bevölkerungszuwachs entstehen. Daher wird es nicht für zielgerichtet gehalten, die Sitzzahl jetzt auf 3 zu reduzieren und dann in ca. 5 Jahren wieder heraufzusetzen.

Die Bezirksversammlung schlägt daher vor, den Wahlbezirk 60103 statt dem Wahlkreis 1 dem Wahlkreis 3 zu zuordnen.

Die Sitzzahl in den Wahlkreisen bliebe damit wie bei der Bezirksversammlungswahl 2014.

Es würde kein Wahlkreis um mehr als ca. ein Fünftel (zulässig ein Drittel) von der Durchschnittsgröße abweichen.

Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ist mit einer Abweichungsspanne bei den Wahlkreisen von -6,33% bis 11,68% von der durchschnittlichen Stimmenzahl für 1 Sitz noch besser gewahrt als bei der beabsichtigten Empfehlung der Wahlkreiskommission.

Petition/Beschluss:

Anlage/n:

Zahlenwerk zum Vorschlag der Bezirksversammlung.

Anlage zur Stellungnahme

Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl 2019 in Bergedorf

Anzahl Sitze:	26
Anzahl Wahlkreise:	7
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	13886,42857
Durchschnittliche Stimmzahl für 1 Sitz:	3738,6538

Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung	Vorschlag der Bezirksversammlung							Abweichung von der durchschnittlichen Stimmzahl für 1 Sitz
		Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Abweichung von durchschnittlicher Wahlkreisgröße		Sitzverteilung		Stimmzahl für 1 Sitz		
			Anzahl	%	Anzahl	ge- rundet			
1	Lohbrügge I	14839	+952,57	+6,9	3.969	4	3709,7500	-0,77	
2	Lohbrügge II	14647	+760,57	+5,5	3.918	4	3661,7500	-2,06	
3	Lohbrügge III/Bergedorf I	14008	+121,57	+0,9	3.747	4	3502,0000	-6,33	
4	Bergedorf II	14582	+695,57	+5,0	3.900	4	3645,5000	-2,49	
5	Vierlande I	11339	-2547,43	-18,3	3.033	3	3779,6666	+1,10	
6	Vierlande II/Marschlande	11089	-2797,43	-20,1	2.966	3	3696,3333	-1,13	
7	Neuallermöhe	16701	+2814,57	+20,3	4.467	4	4175,2500	+11,68	
Summe		97205				26			

Wahlberechtigte in den Bezirksversammlungswahlkreisen des Bezirks Harburg
(Stand: 31.12.2015)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2011)	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlung wahl 2014	Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2015)	Differenz zum 30.06.2015	Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße		Sitzverteilung	
		Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	gerundet
1	Harburg, Neuland, Gut Moor	16 178	4	16 974	+ 142	+ 2 132	+ 14,4	4,29	4
2	Wilstorf	12 441	3	12 675	+ 147	- 2 168	- 14,6	3,20	3
3	Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Mamstorf	15 689	4	15 835	- 24	+ 993	+ 6,7	4,00	4
4	Eißendorf	18 307	5	18 533	- 24	+ 3 691	+ 24,9	4,69	5
5	Heimfeld	15 080	4	15 783	+ 104	+ 941	+ 6,3	3,99	4
6	Neugraben-Fischbek/Ost, Moorburg, Altenwerder, Francop,	14 867	4	15 501	+ 40	+ 659	+ 4,4	3,92	4
7	Neuenfelde, Cranz	12 698	3	12 592	- 111	- 2 251	- 15,2	3,18	3
8	Hausbruch	10 718	3	10 847	+ 72	- 3 996	-26,9	2,74	3
	Neugraben-Fischbek/West								
	Bezirk gesamt	115 978	30	118 740	+ 346	14 843	3 958	30	30

End-Divisor
(Anfangs-
divisor=End-
divisor)

30 zu vergebene Wahlkreissitze
8 berücksichtigte Wahlkreise

max: 10 x 3-Mandats-WK
min: 6 x 5-Mandats-WK

Beschreibung
der Wahlkreise 1 (Hoheluft-Ost, Eppendorf) und 3 (Winterhude) gemäß der
Empfehlung der Wahlkreiskommission

Neue Wahlkreisbeschreibung für den Wahlkreis 1 (Hoheluft-Ost, Eppendorf) im Bezirk Hamburg-Nord für die Wahl zur Bezirksversammlung 2019:

Stadtteile: Hoheluft-Ost und Eppendorf sowie von Winterhude der Ortsteil 413

Neue Wahlkreisbeschreibung für den Wahlkreis 3 (Winterhude) im Bezirk Hamburg-Nord für die Wahl zur Bezirksversammlung 2019:

Vom Stadtteil Winterhude die Ortsteile 408 bis 412

Beschreibung
der Wahlkreise 1 (Lohbrügge I) und 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I) gemäß der Empfehlung der Wahlkreiskommission*

Neue Wahlkreisbeschreibung für den Wahlkreis 1 (Lohbrügge I)
im Bezirk Bergedorf für die Wahl zur Bezirksversammlung 2019:

Vom Stadtteil Lohbrügge die **westlichen Grenzen der Wahlbezirke 60117 und 60109** von der Landesgrenze **bis zur** Lohbrügger Landstraße, diese bis zur Straße An der Twiete, diese bis zur Sanmannreihe, diese bis zur Maikstraße, **diese bis zur Straße An den Tannen**, diese bis zum Klapperhof, diese bis zum Höperfeld, diese bis zum Sander Damm, dieser bis zur südlichen Grenze des Wahlbezirks 60102, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60103, *diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60121*, diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billwerder, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billstedt, diese in östliche Richtung bis zur Landesgrenze

Neue Wahlkreisbeschreibung für den Wahlkreis 3 (Lohbrügge III/Bergedorf I)
im Bezirk Bergedorf für die Wahl zur Bezirksversammlung 2019:

Vom Stadtteil *Lohbrügge die Wahlbezirke 60103 und 60121* sowie **vom Stadtteil** Bergedorf das westliche Gebiet mit der Grenze: Die Bille von in Höhe der Wilhelm-Bergner-Straße bis zur Ernst-Mantius-Straße, diese bis zur Alte Holstenstraße, diese bis zur südwestlichen Seite des Johann-Adolf-Hasse-Platzes, diese bis zur Vierlandenstraße, diese bis zur Dietrich-Schreyge-Straße, diese bis zur Wetteringe, diese bis zur Am hohen Stege, diese bis Vierlandenstraße, diese bis zur Alte Brookwetterung, diese bis zum Schleusengraben, dieser bis **zur** Grenze gegen den Stadtteil Curslack

* Schrift fett markiert: redaktionelle Änderung; Schrift kursiv markiert: Grenzänderung gemäß Empfehlung

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Klosterwall 8, 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54- 34 73, Telefax: 040/4 27 90- 11 54
E-Mail:
KnutHarald.Larsen@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Kleinvertrag für die Ausführung von Bauleistungen im Bereich des Wasserbaus (WB-KLV)
- e) Gewässer I. und II. Ordnung im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **M/MR Ö-42-2016**

Art der Leistungen: Sicherungsarbeiten, Baustraße, Suchgräben, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Sohl- und Böschungssicherungsarbeiten, Rammarbeiten, Beton- und Mauerwerksarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Allgemeine Unterhaltungsarbeiten, Gehölzpflege, Einzäunung/Einfriedung, ungebundene Wegebefestigung.

Die einzelnen Arbeiten werden jeweils durch ein besonderes Auftragsschreiben in Auftrag gegeben. Jährlicher Auftragswert aller Einzelaufträge bis ca. netto 500.000,- Euro. Einzelner Auftragswert jeweils bis netto 15.000,- Euro.

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Die Arbeiten sind am offenen Gewässer mit unterschiedlichen Uferereinfassungen, Gewässerdurchlässen, baulichen Anlagen im oder am Gewässer und den zum Gewässer gehörenden Nebenflächen auszuführen.
- g) Die Gewässer dienen der ordnungsgemäßen Ableitung von Niederschlagswasser das über Flächen bzw. Kanäle den Gewässern zugeführt wird.
- h) Aufteilung in Lose: Nein. Es sind nur Angebote für die Gesamtleistung einzureichen.
- i) Beginn des WB-KLV: 1. Quartal 2017
Ende des WB-KLV: 1. Quartal 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am:
31. Oktober 2016

Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o)
- n) Wird nach Festlegung des Teilnehmerkreis gekanntgegeben.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Ausschreibungsstelle, Raum 823,
Klosterwall 8, 20095 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Entfällt
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistrauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendengesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298

StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der

Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der o.g. Unterlagen die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. eingetragen sind angeben.

- v) Entfällt
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt – Dezernent,
Klosterwall 8, 20095 Hamburg

Hamburg, den 14. Oktober 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

874

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 11/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Abteilung I Nummer 1.1. eingetragene $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem in Hamburg, Sthamerstraße 60a belegene, im Grundbuch von Ohlstedt Blatt 2393 eingetragene 750 m² großen Grundstück (Flurstück 2178), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um einen $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an einem Pfeifenstielgrundstück, das mit einem zweigeschossigen, voll unterkellertem Einfamilienhaus mit teilweise zu Wohnzwecken ausgebautem Souterrain und 2 Pkw-Stellplätzen bebaut ist. Wohnfläche etwa 232 m², gute Bausubstanz, Wohnzimmerkamin, teilweise Fußbodenheizung. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Das Objekt wird von der Familie des Schuldners bewohnt.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 370 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 8. Februar 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Oktober 2016

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

875

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

902 K 4/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rehmstraße 15, 15a, 17, 17a belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 8603 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 213/10 000 Miteigentumsanteil an dem 1602 m² großen Grundstück (Flurstück 1113), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum und Balkon, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 35 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung befindet sich im II. Obergeschoss rechts in einem teilunterkellerten, sechsgeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, postalische Anschrift: Rehmstraße 17. Die Wohnung gehört zu einer Eigentümergemeinschaft mit 53 Wohnungseigentumseinheiten in insgesamt 2 Gebäuden mit 4 Hauseingängen, Baujahr 1906.

Die Wohnfläche beträgt etwa 56,46 m². Vermutlich wird die Wohnung teilweise von den Eigentümern bzw. von Angehörigen genutzt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 225 000,- Euro und hinsichtlich der hälftigen Miteigentumsanteile jeweils 112 500,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 8. Dezember 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver-

1824

Freitag, den 21. Oktober 2016

Amtl. Anz. Nr. 84

steigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Oktober 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

876

Zwangsversteigerung

323 K 21/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Stuhlmannstraße 4 belegene, im Grundbuch von Altona-Nordwest Blatt 4383 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 931/10000 Miteigentumsanteilen an dem 233 m² großen Flurstück 540, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die leerstehende Wohnung ist im Souterrain links belegen und verfügt über eine Wohnfläche von etwa 61,58 m², die sich auf 3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Flur und Abstellraum verteilt. Wärmeversorgung durch Erdgastherme in der Wohnung. Die Wohnung hat einen

separaten Eingang von der Straße; vom Küchenraum besteht Zugang zur Gartenfläche. Die Wohnungseigentumsanlage ist vermutlich 1882 erbaut worden. Zur Anlage gehören insgesamt 11 Wohnungseigentumseinheiten. Eine Innenbesichtigung der Wohnung ist nicht ermöglicht worden. Angeblich Feuchtschäden im Bereich der westlichen Giebelwand.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 168 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 4. Januar 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de. Die Einsichtnahme wird empfohlen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 21. Oktober 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

877

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Sprinkenhof GmbH, Geschäftsbereich
Technisches Immobilienmanagement
Steinstraße 7, 20095 Hamburg
Zu Händen von: Frau Quilling,
Telefon: +49/40/3 39 54-416
Telefax: +49/40/3 39 54-279
E-Mail: heidi.quilling@sprinkenhof.de

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den öffentlichen Auftraggeber:

OWF-Neubau Opernwerkstätten und -fundi,
hier: Aufzugsanlagen

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauftrag – Ausführungsort Hamburg-Rothenburgsort

II.2) Gesamtmenge bzw. -umfang:

1 Personenaufzug mit 4 Haltestellen, 1 Lastenaufzug 4.000 kg mit 3 Haltestellen.
1 Lastenaufzug 4.000 kg mit 5 Haltestellen.

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 8. Januar 2017, Abschluss: 1. Juni 2018

III.1) Verfahrensart: offen

IV.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: 16. November 2016, 10.00 Uhr

V.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Vergaberecht, Zentrale Vergabeaufsicht und Zivilrecht
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: +49/40/4 28 40-2441
Telefax: +49/40/4 27 31-0499
E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de

VI.1) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

11. Oktober 2016 – 2016-130677

Die vollständigen Bedingungen der Auftragsbekanntmachung finden Sie auf der EU-Plattform zum Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (www.TED.EUROPA.EU) unter Angabe der Referenznummer 2016-130677.

Hamburg, den 11. Oktober 2016

Sprinkenhof GmbH

878